

BMB Newsletter

SEITE 1/12 4. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Steuerrevolution in der Slowakei

SEITE 3

TOP 2: Information zu Betriebsprüfungen und OpenData

SEITE 4

TOP 3: Novelle des RLG-Gesetzes

SEITE 7

TOP 4: Anrechnung der Steuerüberzahlung bei Stundung

TOP 5: Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohnes und Kurzarbeit

SEITE 8

TOP 6: Public CbCR-Richtlinie vom EP verabschiedet

SEITE 9

TOP 7: Entwurf der EU-Quellensteuerrichtlinie

SEITE 10

TOP 8: Urteil des tschechischen Gerichts zur Besteuerung der Einkünfte aus Airbnb

SEITE 11

TOP 9: EuGH soll deutsche Verrechnungspreisvorschriften überprüfen

TOP 10: Neue Verwaltungsgrundsätze für Finanzierungstransaktionen in Deutschland

SEITE 12

Nützliche Links

Zum Jahresende war der meistverwendete Begriff in der Slowakei im Bereich Steuern die Steuerrevolution, dicht gefolgt von der Steuerreform. Laut unserer Gründungspartnerin und Steuerberaterin Renata Bláhová, die einen Teil des Prozesses aus nächster Nähe verfolgte, handelt es sich derzeit um eine mutige politische Vision, die zunächst einmal in der Regierung abgestimmt werden muss. Auf jeden Fall freuen wir uns, dass ein wesentlicher Teil des Smart-Tax-Projekts, über das wir seit letztem Jahr informieren (mehr dazu in TOP 1), Teil der Vision geblieben ist. Alle für die MWSt registrierten Subjekte werden sicherlich erfreut sein, dass das Projekt der elektronischen Rechnung wahrscheinlich verschoben wird, obwohl dies ein unumkehrbarer Prozess ist. Die Testphase soll erst im Jahr 2023 beginnen, der scharfe Start wird sich höchstwahrscheinlich ebenfalls um ein Jahr verschieben.

Weitere wichtige lokale Neuigkeiten betreffen Betriebsprüfungen (TOP2), die Digitalisierung der Rechnungslegung (TOP3) sowie die Wiederaufnahme der ersten Hilfe für Unternehmen im 3A Schema, die wegen Lockdown geschlossen sind (TOP5).

Auf internationaler Ebene gab es ebenfalls einige bemerkenswerte Entwicklungen, darunter die Verabschiedung der teilweisen Veröffentlichung der CbC-Berichterstattung durch die EU (TOP 6), ein interessantes Urteil des Prager Gerichts zur Besteuerung von Airbnb als Unternehmen (TOP 8) und zwei Verrechnungspreisklagen in Deutschland (TOP 9 und 10).

Trotz aller Turbulenzen wünscht Ihnen das BMB-Team gute Gesundheit und einen friedlichen Advent.

INHALT

TOP 1: Steuerrevolution in der Slowakei

TOP 2: Information zu Betriebsprüfungen und OpenData

TOP 3: Novelle des Rechnungslegungsgesetzes

TOP 4: Anrechnung der Steuerüberzahlung bei Stundung

TOP 5: Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohnes und Kurzarbeit

TOP 6: Public CbCR-Richtlinie vom Europäischen Parlament verabschiedet

TOP 7: Entwurf der EU-Quellensteuerrichtlinie

TOP 8: Urteil des tschechischen Gerichts zur Besteuerung der Einkünfte aus Airbnb

BMB Newsletter

SEITE 2/12 4. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Steuerrevolution in der Slowakei

SEITE 3

TOP 2: Information zu Betriebsprüfungen und OpenData

SEITE 4

TOP 3: Novelle des RLG-Gesetzes

SEITE 7

TOP 4: Anrechnung der Steuerüberzahlung bei Stundung

TOP 5: Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohnes und Kurzarbeit

SEITE 8

TOP 6: Public CbCR-Richtlinie vom EP verabschiedet

SEITE 9

TOP 7: Entwurf der EU-Quellensteuerrichtlinie

SEITE 10

TOP 8: Urteil des tschechischen Gerichts zur Besteuerung der Einkünfte aus Airbnb

SEITE 11

TOP 9: EuGH soll deutsche Verrechnungspreisvorschriften überprüfen

TOP 10: Neue Verwaltungsgrundsätze für Finanzierungstransaktionen in Deutschland

SEITE 12

Nützliche Links

TOP 9: EuGH soll deutsche Verrechnungspreisvorschriften überprüfen

TOP 10: Neue Verwaltungsgrundsätze für Finanzierungstransaktionen in Deutschland

TOP 1: STEUERREVOLUTION IN DER SLOWAKEI

Wie bereits im einleitenden Teil erwähnt, ist die im November vom Finanzminister vorgestellte Steuerrevolution derzeit nur eine mutige politische Vision, bestehend aus vier Hauptteilen:

- [Familienunterstützung](#)
- [Besteuerung unselbständiger Arbeit](#)
- [Besteuerung von Unternehmen](#)
- [Besteuerung von Selbständig Erwerbstätigen](#)

Aus Sicht der Unternehmen sind der zweite und dritte Teil von Bedeutung. Über beide informieren wir kurz im weiteren Text.

Im Teil **Besteuerung unselbständiger Arbeit** wurde auf revolutionäre Weise die altneue Vision der Vereinfachung und Vereinheitlichung von Steuern und Abgaben vorgestellt, die an einer Stelle erhoben werden sollten, wahrscheinlich durch die Steuerverwaltung, alternativ durch die Sozialversicherungsanstalt. Technisch und technologisch ist dies eine sehr schwierige Herausforderung, die seit mehr als 15 Jahren in regelmäßigen Abständen von jeder neuen Regierung neu belebt wird. Solange es keinen detaillierten Plan einschließlich des Gesetzesentwurfes gibt, ist es zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll nur zusammenzufassen, dass dies **zu einer Senkung der Gesamtbelastung der Arbeit durch Abgaben um etwa 5%** führen sollte:

- Arbeitnehmer wird nur Steuer iHv **19%** zahlen,
- Arbeitgeber wird von Bruttolohn des Arbeitnehmers Abgaben (Sozial- und Krankenversicherung) iHv **39%** zahlen,
- Arbeitnehmerbonus für Niedrigverdiener wird eingeführt (max. **100 EUR**),
- Einkünfte bis zu **357 EUR/Monat** werden nicht besteuert,
- Abgabenbonus für Arbeitgeber wird eingeführt (vom Bruttolohn des Arbeitnehmers, 10% bei Beschäftigung von Studenten und 20% bei Beschäftigung von Personen mit Behinderungsgrad über 70%),
- Bremse für Steuern und Abgaben sollte in die Verfassung eingeführt werden.

Wie es finanziert werden soll:

- Obergrenze für Abgaben wird aufgehoben,
- Aufhebung von Ausnahmen bei Abgaben (**300 Mio. EUR**),
- Aufhebung von Ausnahmen bei Steuern (**250 Mio. EUR**),

BMB Newsletter

SEITE 3/12 4. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Steuerrevolution in der Slowakei

SEITE 3

TOP 2: Information zu Betriebsprüfungen und OpenData

SEITE 4

TOP 3: Novelle des RLG-Gesetzes

SEITE 7

TOP 4: Anrechnung der Steuerüberzahlung bei Stundung

TOP 5: Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohnes und Kurzarbeit

SEITE 8

TOP 6: Public CbCR-Richtlinie vom EP verabschiedet

SEITE 9

TOP 7: Entwurf der EU-Quellensteuerrichtlinie

SEITE 10

TOP 8: Urteil des tschechischen Gerichts zur Besteuerung der Einkünfte aus Airbnb

SEITE 11

TOP 9: EuGH soll deutsche Verrechnungspreisvorschriften überprüfen

TOP 10: Neue Verwaltungsgrundsätze für Finanzierungstransaktionen in Deutschland

SEITE 12

Nützliche Links

- Einsparungen dank einheitlicher Erhebung von Steuern und Gebühren (**50 Mio. EUR**),
- Erhöhung legaler Beschäftigung um 2% und dynamische Effekte (**300 Mio. EUR**).

Im Teil **Besteuerung von Unternehmen** stellte der Finanzminister kurz drei aus Sicht der Unternehmen positive Schritte:

- **Senkung des KöSt-Satzes von 21% auf 19%** und seine Vereinheitlichung,
- **Superabzüge des produktiven Investitionsvermögens**, flexibel bis zu 50% der Steuerbemessungsgrundlage,
- **Gruppenbesteuerung** von Unternehmen mit demselben Eigentümer, was die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten ermöglicht; die Steuer wird also nur von der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage der gesamten Gruppe bezahlt und die mit den Verrechnungspreisen verbundene Administrative fällt weg.

Wie es finanziert werden soll:

- Erhöhung der Dividendensteuer von derzeit 7% auf 9% (26 Mio. EUR),
- Einführung von E-Rechnungen (127 Mio. EUR),
- Höhere Steuern für Banken, Oligo-/Monopole (200 Mio. EUR),
- Antibetrugsmaßnahmen und dynamische Effekte (160 Mio. EUR).

Es freut uns, dass zwei wichtige Elemente der Smart-Tax-Reform dabei sind ([Artikel im Slovak Spectator](#)): Superabzüge und Gruppenbesteuerung. Da beide Maßnahmen keine wesentlichen finanziellen Nachteile mit sich bringen und zugleich technisch durch die Fachsektion des Finanzministeriums bereits teilweise vorbereitet sind, sind wir der Meinung, dass eine große Chance besteht, dass sie nächstes Jahr mit Inkrafttreten ab 1.1.2023 gemäß dem vorbereiteten deutschen Modell auch verabschiedet werden. Die Gruppenbesteuerung hat bereits heute Unterstützung großer slowakischer Unternehmen ([Äußerung KLUB 500](#)).

Über die weitere revolutionäre Entwicklung werden wir Sie während des ganzen nächsten Jahres informieren, mit dem Weihnachtswunsch: Mögen die aus Sicht der Unternehmen willkommenen Änderungen verabschiedet werden.

TOP 2: INFORMATION ZU BETRIEBSPRÜFUNGEN UND OPENDATA

Im Oktober 2021 veröffentlichte das Finanzdirektorat [Information zur Durchführung von Körperschaftssteuerprüfungen](#). In der Einleitung werden die Ziele der Betriebsprüfung, die Pflichten des Steuerverwalters und die Beweislast des Steuersubjektes definiert.

BMB Newsletter

SEITE 4/12 4. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Steuerrevolution in der Slowakei

SEITE 3

TOP 2: Information zu Betriebsprüfungen und OpenData

SEITE 4

TOP 3: **Novelle des RLG-Gesetzes**

SEITE 7

TOP 4: Anrechnung der Steuerüberzahlung bei Stundung

TOP 5: Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohnes und Kurzarbeit

SEITE 8

TOP 6: Public CbCR-Richtlinie vom EP verabschiedet

SEITE 9

TOP 7: Entwurf der EU-Quellensteuerrichtlinie

SEITE 10

TOP 8: Urteil des tschechischen Gerichts zur Besteuerung der Einkünfte aus Airbnb

SEITE 11

TOP 9: EuGH soll deutsche Verrechnungspreisvorschriften überprüfen

TOP 10: Neue

Verwaltungsgrundsätze für Finanzierungstransaktionen in Deutschland

SEITE 12

Nützliche Links

In dem Schreiben sind die Dokumente und Berichte, die das Steuersubjekt bei einer Betriebsprüfung vorzulegen hat, sowie die Bereiche, auf die sich die Betriebsprüfung beziehen kann, detailliert aufgeführt. Das Finanzdirektorat informiert außerdem über die Vorgehensweise bei einer Betriebsprüfung und geht gesondert auf die Situation ein, wenn das Steuersubjekt Informationen in elektronischer Form einreicht und die Betriebsprüfung mit der IDEA-Software durchgeführt wird.

Im November 2021 machte die Finanzverwaltung ein neues Portal [OpenData](#) zugänglich, auf dem sie der Öffentlichkeit eine Vielzahl von steuerbezogenen Daten, Graphen und Statistiken an einem Ort zur Verfügung stellt. Insgesamt gibt es auf dem Portal 144 Datensätze. Die Daten des Portals sind kostenlos verfügbar und können in verschiedenen Formaten heruntergeladen werden. Der Inhalt der Daten ist in acht Kategorien unterteilt: Finanzverwaltung, Erhebung von Steuern und Zollgebühren, Steuerverwaltung, Zollverwaltung, Zahlungsrückstände, Beitreibung und Vollstreckung, Betriebsprüfung, Bereitstellung von Informationen und Gesund sein ist ein Gewinn. Die Daten werden laufend aktualisiert und im Laufe der Zeit werden weitere Datensätze sowie Daten für den Zeitraum vor 2015 hinzugefügt.

TOP 3: NOVELLE DES RECHNUNGSLEGUNGSGESETZES

Am 2.11.2021 verabschiedete das Parlament die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes Nr. 431/2002 GesSlg., die ab 1.1.2022 in Kraft tritt.

1. Digitalisierung der Rechnungslegung ab 1.1.2022

Die Novelle berücksichtigt den wachsenden Trend zur Elektronisierung der Unternehmen und führt lang erwartete Bestimmungen über die Papier- und elektronische Form des Buchungseintrags ein. **In der Novelle werden die Möglichkeiten der Umwandlung eines Buchungseintrags in elektronische Form dargelegt**, wobei neben der gesicherten Konvertierung **auch das Scannen zur Umwandlung eines Buchungseintrags zulässig ist**. Diese Änderung bedeutet für Unternehmer eine erhebliche Vereinfachung.

Die Bedingungen für die **Umwandlung eines Buchungseintrags durch Scannen** sind in § 33 festgelegt. Die Buchführungseinheit ist nach wie vor verpflichtet, die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit des Buchungseintrages zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Buchführungseinheit beim Scannen verpflichtet, die Vollständigkeit des Buchungseintrags in der neuen Form, die Konsistenz des Inhalts und die Integrität des Inhalts sicherzustellen.

Die Buchführungseinheit kann die Echtheit der Herkunft eines Buchungseintrags und die Unversehrtheit seines Inhalts durch ein wirksames internes Kontrollsystem für Buchungseinträge sicherstellen.

BMB Newsletter

SEITE 5/12 4. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Steuerrevolution in der Slowakei

SEITE 3

TOP 2: Information zu Betriebsprüfungen und OpenData

SEITE 4

TOP 3: Novelle des RLG-Gesetzes

SEITE 7

TOP 4: Anrechnung der Steuerüberzahlung bei Stundung

TOP 5: Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohnes und Kurzarbeit

SEITE 8

TOP 6: Public CbCR-Richtlinie vom EP verabschiedet

SEITE 9

TOP 7: Entwurf der EU-Quellensteuerrichtlinie

SEITE 10

TOP 8: Urteil des tschechischen Gerichts zur Besteuerung der Einkünfte aus Airbnb

SEITE 11

TOP 9: EuGH soll deutsche Verrechnungspreisvorschriften überprüfen

TOP 10: Neue

Verwaltungsgrundsätze für Finanzierungstransaktionen in Deutschland

SEITE 12

Nützliche Links

Der Austausch von elektronischen Buchführungsunterlagen unterliegt besonderen, gesetzlich festgelegten Bedingungen.

Die Möglichkeiten werden auch in Bezug auf den Unterschriftssatz erweitert, d. h. neben der handschriftlichen Unterschrift eine **qualifizierte elektronische Signatur oder ein ähnlicher nachweisbarer Unterschriftssatz**, der die eindeutige nachweisbare Identifizierung der Person ermöglicht (der Unterschriftssatz kann durch einen elektronischen Datenaustausch ersetzt werden).

Das Gesetz sieht nun auch vor, dass die Buchungseinträge nicht mehr nur in Papierform aufbewahrt werden müssen. **Die Buchführungseinheit kann unter den im Gesetz genannten Bedingungen die Buchungsbelege auch elektronisch aufbewahren.** Die Buchführungseinheit ist verpflichtet, die Art und Weise der Aufbewahrung der Unterlagen festzulegen und einzuhalten. Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren bleibt unverändert.

2. Elektronische Aufbewahrung von Belegen ab 1.1.2022

Eine weitere verabschiedete Änderung betrifft die Aufbewahrung von Dokumenten im Register der Jahresabschlüsse. Um die Funktionalitäten des Registers zu erweitern und Fehler bei der nicht automatisierten Verarbeitung von Buchungsbelegen zu beseitigen, sind alle Buchführungseinheiten ab 1.1.2022 verpflichtet, alle Buchungsbelege für den Zeitraum 2022 oder für frühere Zeiträume **im Jahresabschlussregister nur noch in elektronischer Form zu hinterlegen.**

Der slowakische Informationsdienst und eine Buchführungseinheit, die nicht zu unternehmerischen Zwecken gegründet wurde (Bürgervereinigung, wenn sie nicht der Prüfungspflicht unterliegt oder zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist usw.), können weiterhin Dokumente in Papierform hinterlegen.

3. Öffentlicher/Nichtöffentlicher Teil des Registers der Jahresabschlüsse

Ab Anfang 2022 erweitert sich **der öffentliche Teil des Registers der Jahresabschlüsse**, so dass nun alle juristischen Personen in den öffentlichen Teil fallen. Dabei handelt es sich vor allem um Grundstücksgemeinschaften, aber auch um nichtstaatliche gemeinnützige Organisationen wie z.B. Bürgervereinigungen, Verbände von Wohnungs- und Nichtwohnungseigentümern, Interessenverbände juristischer Personen und andere. **Im nichtöffentlichen Teil des Registers bleiben nach 1.1.2022 also nur Dokumente natürlicher Personen (Unternehmer) und Zweigniederlassungen ausländischer Personen.**

BMB Newsletter

SEITE 6/12 4. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Steuerrevolution in der Slowakei

SEITE 3

TOP 2: Information zu Betriebsprüfungen und OpenData

SEITE 4

TOP 3: Novelle des RLG-Gesetzes

SEITE 7

TOP 4: Anrechnung der Steuerüberzahlung bei Stundung

TOP 5: Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohnes und Kurzarbeit

SEITE 8

TOP 6: Public CbCR-Richtlinie vom EP verabschiedet

SEITE 9

TOP 7: Entwurf der EU-Quellensteuerrichtlinie

SEITE 10

TOP 8: Urteil des tschechischen Gerichts zur Besteuerung der Einkünfte aus Airbnb

SEITE 11

TOP 9: EuGH soll deutsche Verrechnungspreisvorschriften überprüfen

TOP 10: Neue Verwaltungsgrundsätze für Finanzierungstransaktionen in Deutschland

SEITE 12

Nützliche Links

4. Bestandsaufnahme von Vorräten

Gemäß den aktuellen Bestimmungen kann die Bestandsaufnahme von Vorräten durch die Buchführungseinheit zu einem beliebigen Zeitpunkt im Laufe des Bilanzierungszeitraums vorgenommen und der Stand der Vorräte zum Bilanzstichtag mittels Zugänge und Abgänge erfasst werden.

Die Novelle ermöglicht die **Bestandsaufnahme von Vorräten auch in dem Monat nach dem Bilanzstichtag**, ähnlich wie dies bei anderen materiellen Vermögensgegenständen zulässig ist.

5. Gesellschaft in Krise

Die Novelle ergänzt die Bestimmungen betreffend die **Gesellschaft „in Krise“**. Nach dem Handelsgesetzbuch darf eine Gesellschaft, die sich in der Krise befindet, **keine eigenmitteleretzenden Gelder zurückzahlen** und ihre Buchhaltung darf keine Buchungsfälle enthalten, die gegen das Verbot der Rückzahlung von eigenmitteleretzenden Geldern verstoßen. **Wenn das Unternehmen über diese Tatsachen bucht, verstößt es gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Rechnungslegungsgesetzes.**

6. Inhalt des Jahresberichtes bei gemeinnützlichen Organisationen

Das Rechnungslegungsgesetz schrieb den Inhalt des Jahresberichts vor allem für unternehmerische Subjekte vor. **Die Novelle definiert die Elemente des Jahresberichts für gemeinnützige Organisationen**, die aufgrund von 2% Einnahmen von mehr als 35.000 EUR verpflichtet sind, ihre Jahresabschlüsse von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen (vor allem Bürgervereinigungen, Kirchenverbände mit besonderem Zweck usw.).

7. Änderungen bei Sanktionen

Es wird eine Untergrenze für Sanktionen bei Verstößen gegen das Rechnungslegungsgesetz festgelegt, die bisher noch nicht festgelegt wurde. Es wurden auch Sanktionen für Verstöße gegen die Pflicht zur Aufbewahrung von Dokumenten im Register, Sanktionen für Verstöße im Bereich der Aufbewahrung von Buchungsbelegen usw. festgesetzt.

BMB Newsletter

SEITE 7/12 4. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Steuerrevolution in der Slowakei

SEITE 3

TOP 2: Information zu Betriebsprüfungen und OpenData

SEITE 4

TOP 3: Novelle des RLG-Gesetzes

SEITE 7

TOP 4: Anrechnung der Steuerüberzahlung bei Stundung

TOP 5: Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohnes und Kurzarbeit

SEITE 8

TOP 6: Public CbCR-Richtlinie vom EP verabschiedet

SEITE 9

TOP 7: Entwurf der EU-Quellensteuerrichtlinie

SEITE 10

TOP 8: Urteil des tschechischen Gerichts zur Besteuerung der Einkünfte aus Airbnb

SEITE 11

TOP 9: EuGH soll deutsche Verrechnungspreisvorschriften überprüfen

TOP 10: Neue

Verwaltungsgrundsätze für Finanzierungstransaktionen in Deutschland

SEITE 12

Nützliche Links

TOP 4: ANRECHNUNG DER STEUERÜBERZAHLUNG BEI STUNDUNG

§ 57 der Steuerverfahrensordnung (Gesetz Nr. 563/2009 GesSlg.) ermöglicht dem Steuersubjekt, unter den vom Finanzdirektorat festgesetzten Bedingungen beim Steuerverwalter einen Antrag auf Steuerstundung oder auf Steuerzahlung in Raten zu stellen. Das Steuersubjekt muss seinen Antrag begründen und nachweisen, z. B. durch eine wirtschaftliche Analyse, aus der die negativen Auswirkungen auf die Unternehmenstätigkeit hervorgehen. Dies kann für Steuersubjekte in schwierigen Zeiten, z.B. in dem aktuellen Pandemiezeitraum, besonders hilfreich sein. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch auf Folgendes hinweisen: Nachdem der Antrag des Steuersubjekts auf Steuerstundung oder auf Zahlung der Steuer in Raten genehmigt ist (bis um 24 Monate), wird im Falle eines Vorsteuerüberschusses dieser Vorsteuerüberschuss vom Steuerverwalter auf die gestundete Steuer oder Ratenzahlung angerechnet, worüber der Steuerverwalter das Steuersubjekt informiert. Bei dieser Vorgehensweise verweist der Steuerverwalter auf § 79 Abs. 1 und 7 des MWSt-Gesetzes (Gesetz Nr. 222/2004 Slg.) in Verbindung mit § 55 Abs. 6 der Steuerverfahrensordnung.

Beispiel:

Als Ergebnis einer Betriebsprüfung wurde dem Steuersubjekt eine Steuer in Höhe von 200 Tsd. EUR nachbemessen, die fällig wurde. Das Steuersubjekt beantragt eine Stundung der Steuer für 24 Monate. Der Steuerverwalter gewährt eine 24-monatige Stundung, d. h. das Steuersubjekt muss die nachbemessene Steuer nicht jetzt, sondern erst 2 Jahre später zahlen. Latente Steuer = 200 Tsd. EUR.

Dem Steuersubjekt entsteht anschließend aus eingereicherter MWSt-Erklärung ein Vorsteuerüberschuss von 50 Tsd. EUR. Der Steuerverwalter erstattet dem Steuersubjekt den Vorsteuerüberschuss nicht, sondern rechnet die gesamten 50 Tsd. EUR auf die gestundete Steuer an.

So wird der Steuerverwalter auch bei weiteren Vorsteuerüberschüssen vorgehen, bis die gestundete Steuer in voller Höhe gezahlt ist, obwohl der Steuerverwalter eine 24-monatige Stundung gewährt hat.

In diesem Fall zahlt das Steuersubjekt die MWSt an seinen Lieferanten bei der Bezahlung der Rechnung, und diese MWSt wird von dem Steuerverwalter nicht erstattet, sondern angerechnet.

TOP 5: AUSWIRKUNGEN DER ERHÖHUNG DES MINDESTLOHNES UND KURZARBEIT

Zum 15.7.2021 erhöhte sich das Existenzminimum auf 218,06 EUR. Diese Erhöhung wirkt sich auf die Kalkulation von z.B. Lohnsteuervorauszahlungen ab 1.1.2022 aus.

BMB Newsletter

SEITE 8/12 4. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Steuerrevolution in der Slowakei

SEITE 3

TOP 2: Information zu Betriebsprüfungen und OpenData

SEITE 4

TOP 3: Novelle des RLG-Gesetzes

SEITE 7

TOP 4: Anrechnung der Steuerüberzahlung bei Stundung

TOP 5: Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohnes und Kurzarbeit

SEITE 8

TOP 6: Public CbCR-Richtlinie vom EP verabschiedet

SEITE 9

TOP 7: Entwurf der EU-Quellensteuerrichtlinie

SEITE 10

TOP 8: Urteil des tschechischen Gerichts zur Besteuerung der Einkünfte aus Airbnb

SEITE 11

TOP 9: EuGH soll deutsche Verrechnungspreisvorschriften überprüfen

TOP 10: Neue

Verwaltungsgrundsätze für Finanzierungstransaktionen in Deutschland

SEITE 12

Nützliche Links

Die Übersicht ist in der Tabelle unten dargestellt.

Typ des Steuerfreibetrages/des Steuerbonus	Betrag
Persönlicher Freibetrag	381,61 EUR/Monat, 4 579,26 EUR/Jahr
Ehegattenfreibetrag	4 186,75 EUR/Jahr
Steuerbonus pro Kind unter 6 Jahre	47,14 EUR/Monat, 565,68 EUR/Jahr
Steuerbonus pro Kind 6-15 Jahre	43,60 EUR/Monat, 523,20 EUR/Jahr
Steuerbonus pro Kind über 15 Jahre	23,57 EUR/Monat, 282,84 EUR/Jahr

Im November 2021 hat die slowakische Regierung beschlossen, die Erste-Hilfe-Beiträge für die Monate November und Dezember 2021 erneut zu erhöhen, so dass die Arbeitgeber die Möglichkeit haben, das günstigere Schema „Erste-Hilfe-Plus“ in Anspruch zu nehmen. Die Leistungen im Rahmen der Maßnahme 3A für befristete Kurzarbeit werden ab November 2021 auf 80% der Gesamtkosten der Arbeit angehoben, mit einem Höchstwert von 1 100 EUR pro Arbeitnehmer. Die Maßnahme 3B (Umsatzsenkung) bleibt jedoch bis Dezember 2021 ausgesetzt. Ab dem 1.1.2022 sollte ursprünglich das Schema durch die permanente Kurzarbeit ersetzt werden, da sich aber die pandemische Situation wieder verschärft hat und das Erste-Hilfe-Schema für Unternehmen vorteilhafter ist, hat das Parlament Anfang Dezember eine Änderung verabschiedet, die die Erstanwendung der permanenten Kurzarbeit um zwei Monate, d.h. auf März 2022, verschiebt.

TOP 6: PUBLIC CBCR-RICHTLINIE VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT VERABSCHIEDET

Am 11. November wurde vom Europäischen Parlament die [Public Country-by-country Reporting \(CbCR\) Richtlinie](#) verabschiedet. Dies war die letzte Phase des Genehmigungsverfahrens, und die Richtlinie wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten. Die EU-Mitgliedstaaten haben dann 18 Monate Zeit, um die Richtlinie ins nationale Recht umzusetzen, d. h. bis Mitte 2023. Die Richtlinie zeigt die langfristige Absicht der Europäischen Kommission, die Transparenz im Bereich der Unternehmensbesteuerung zu verbessern.

Die länderbezogene Berichterstattung ist ein Instrument der Steuertransparenz, das darauf abzielt, ausreichende Daten zu verlangen, um den Teil der Tätigkeit eines multinationalen Unternehmens unterscheiden zu können, der mit einem bestimmten Land verbunden ist.

BMB Newsletter

SEITE 9/12 4. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Steuerrevolution in der Slowakei

SEITE 3

TOP 2: Information zu Betriebsprüfungen und OpenData

SEITE 4

TOP 3: Novelle des RLG-Gesetzes

SEITE 7

TOP 4: Anrechnung der Steuerüberzahlung bei Stundung

TOP 5: Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohnes und Kurzarbeit

SEITE 8

TOP 6: Public CbCR-Richtlinie vom EP verabschiedet

SEITE 9

TOP 7: Entwurf der EU-Quellensteuerrichtlinie

SEITE 10

TOP 8: Urteil des tschechischen Gerichts zur Besteuerung der Einkünfte aus Airbnb

SEITE 11

TOP 9: EuGH soll deutsche Verrechnungspreisvorschriften überprüfen

TOP 10: Neue Verwaltungsgrundsätze für Finanzierungstransaktionen in Deutschland

SEITE 12

Nützliche Links

Ziel ist es, intransparente Praktiken von Unternehmen zu unterbinden, wie die Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung, die zu einer Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und damit zu Steuerausfällen für Länder führen. Die multinationalen Unternehmen sind auch jetzt verpflichtet, ihre CbC-Berichte an die Steuerverwaltungen zu übermitteln, müssen sie aber nicht veröffentlichen.

Die Public CbCR Richtlinie schreibt vor, dass multinationale Unternehmen mit einem konsolidierten Umsatz von mehr als 750 Mio. EUR spezifische Informationen offenlegen, darunter die Anzahl der Mitarbeiter, die Umsatzerlöse, die Höhe des Gewinns bzw. Verlusts vor Steuern, die Höhe der gezahlten und zurückgestellten Steuern sowie die einbehaltenen Gewinne. Die entsprechenden Angaben müssen in Bezug auf jeden Mitgliedstaat sowie jedes Drittland gemacht werden, das auf der „schwarzen Liste“ oder während zwei aufeinanderfolgender Jahre auf der „grauen Liste“ der EU steht.

Die Richtlinie gilt auch für multinationale Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb der EU, die in der EU über Tochtergesellschaften tätig sind. Einige Unternehmen haben ihren CbC-Bericht bereits auf freiwilliger Basis veröffentlicht, andere haben ihn nach der Veröffentlichung zurückgezogen, weil die Informationen in der Öffentlichkeit nicht positiv aufgenommen wurden. Die Veröffentlichung des CbC-Berichts kann daher auch die Entscheidungsfindung multinationaler Unternehmen bei der Strukturierung ihrer Geschäftstätigkeiten beeinflussen, um ihren Ruf nicht zu schädigen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darüber informieren, dass im Oktober 2021 die Schwarze Liste (EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke) sowie die Graue Liste der Steuerparadiese aktualisiert wurden. Auf der schwarzen Liste stehen derzeit nur noch neun Länder (Amerikanisch-Samoa, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago, US-Jungferninseln und Vanuatu).

TOP 7: ENTWURF DER EU-QUELLENSTEUERRICHTLINIE

Zwischen September und Oktober 2021 wurden Rückmeldungen zu dem veröffentlichten Richtlinienentwurf mit dem Titel „[Quellensteuern - neues EU-System zur Vermeidung von Doppelbesteuerung](#)“ eingeholt. Die Rückmeldungen sind online öffentlich zugänglich. Nun sollen eine öffentliche Konsultation und die Annahme durch die Europäische Kommission im vierten Quartal 2022 folgen. Im Jahr 2020 legte die Europäische Kommission einen neuen Aktionsplan für eine Kapitalmarktunion mit 17 Empfehlungen für die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Kapitalmarktunion vor, die in 16 Maßnahmen umgesetzt wurden.

BMB Newsletter

SEITE 10/12 4. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Steuerrevolution in der Slowakei

SEITE 3

TOP 2: Information zu Betriebsprüfungen und OpenData

SEITE 4

TOP 3: Novelle des RLG-Gesetzes

SEITE 7

TOP 4: Anrechnung der Steuerüberzahlung bei Stundung

TOP 5: Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohnes und Kurzarbeit

SEITE 8

TOP 6: Public CbCR-Richtlinie vom EP verabschiedet

SEITE 9

TOP 7: Entwurf der EU-Quellensteuerrichtlinie

SEITE 10

TOP 8: Urteil des tschechischen Gerichts zur Besteuerung der Einkünfte aus Airbnb

SEITE 11

TOP 9: EuGH soll deutsche Verrechnungspreisvorschriften überprüfen

TOP 10: Neue Verwaltungsgrundsätze für Finanzierungstransaktionen in Deutschland

SEITE 12

Nützliche Links

Es wurden 17 Maßnahmen zur Integration der nationalen Kapitalmärkte in einen echten Binnenmarkt festgelegt, von denen sich die Maßnahme 10 auf Änderungen bei den Quellensteuern bezog. Die Maßnahme 10 zielt darauf ab, die Steuerbelastung für grenzüberschreitende Investoren zu senken und Steuerhinterziehung zu verhindern. Aus Sicht der Kapitalmarktunion sind ineffiziente Verfahren zur Anwendung von Quellensteuererleichterungen eines der Haupthindernisse, die die Menschen davon abhalten, in anderen Mitgliedstaaten zu investieren, und damit den freien Kapitalverkehr und die Integration der Kapitalmärkte verhindern. Es wird vorgeschlagen, ein gemeinsames standardisiertes System für Quellensteuererleichterungen in der EU einzuführen. Das bereits bestehende OECD-Projekt TRACE (Treaty Relief and Compliance Enhancement) sowie EU-Initiativen wie der Verhaltenskodex für Quellensteuern sollten genutzt werden. Die Initiative ist grenzüberschreitend, da sie die Verfahren für die Beantragung von Quellensteuererleichterungen auf Dividenden und/oder Zinsen aus Investitionen im Quellenland durch nicht ansässige Anleger betrifft.

Die Lösungsmöglichkeiten (oder gegebenenfalls ihre Kombination) können wie folgt aussehen:

Option 1: Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens zur Erstattung der Quellensteuer

Option 2: Einführung eines vollwertigen EU-weiten Quellensteuererleichterungssystems

Option 3: Verbesserung des bestehenden Rahmens für die administrative Zusammenarbeit bei der Prüfung des Rechts auf Vorteile aus Doppelbesteuerungsabkommen

TOP 8: URTEIL DES TSCHECHISCHEN GERICHTS ZUR BESTEUERUNG DER EINKÜNFTE AUS AIRBNB

Im August 2021 befasste sich das Stadtgericht in Prag mit der Frage der Klassifizierung von Einkünften aus Kurzzeitvermietungen über die Plattform Airbnb. Der Betreiber von Kurzzeitvermietungen über Airbnb (eine Privatperson) deklarierte und versteuerte diese Einkünfte als Mieteinkünfte. Das Finanzamt stufte die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte um und es erfolgte eine Nachbesteuerung. Der Betreiber argumentierte, dass es sich nicht um gewerbliche Einkünfte handeln könne, da er keine zusätzlichen Dienstleistungen anbiete. Das Prager Gericht stimmte mit dem Finanzamt überein, dass es sich nur dann um eine Vermietung handelt, wenn der Zweck der Überlassung der Wohnung darin besteht, den Wohnbedarf des Interessenten zu decken. Die Vermittlung von Unterkünften über Airbnb erfüllt in keiner Weise den gesetzlichen Zweck der Vermietung einer Wohnung und muss daher als Beherbergungsdienstleistung eingestuft werden.

BMB Newsletter

SEITE 11/12 4. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Steuerrevolution in der Slowakei

SEITE 3

TOP 2: Information zu Betriebsprüfungen und OpenData

SEITE 4

TOP 3: Novelle des RLG-Gesetzes

SEITE 7

TOP 4: Anrechnung der Steuerüberzahlung bei Stundung

TOP 5: Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohnes und Kurzarbeit

SEITE 8

TOP 6: Public CbCR-Richtlinie vom EP verabschiedet

SEITE 9

TOP 7: Entwurf der EU-Quellensteuerrichtlinie

SEITE 10

TOP 8: Urteil des tschechischen Gerichts zur Besteuerung der Einkünfte aus Airbnb

SEITE 11

TOP 9: EuGH soll deutsche Verrechnungspreisvorschriften überprüfen

TOP 10: Neue Verwaltungsgrundsätze für Finanzierungstransaktionen in Deutschland

SEITE 12

Nützliche Links

[Das Urteil](#) des Prager Stadtgerichts steht im Einklang mit dem Ansatz der slowakischen Steuerverwaltung, die Einkünfte aus Airbnb-Unterkünften ebenfalls als gewerbliche Einkünfte und nicht als Mieteinkünfte einstuft.

TOP 9: EUGH SOLL DEUTSCHE VERRECHNUNGSPREIS-VORSCHRIFTEN ÜBERPRÜFEN

Der Europäische Gerichtshof wurde ersucht, die deutschen Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation und die damit verbundenen Sanktionen zu überprüfen. Dabei geht es um die Vereinbarkeit der nationalen Steuervorschriften mit der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU.

[Der Fall](#) betrifft ein Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden, das Dienstleistungen an eine verbundene deutsche Kommanditgesellschaft erbrachte. Die Vergütung für die Dienstleistungen soll sich an den tatsächlich entstandenen Kosten und Ausgaben orientieren. Die deutschen Steuerbehörden führten eine Betriebsprüfung durch, die sich insbesondere auf die von der deutschen Gesellschaft an die niederländische Konzerngesellschaft gezahlten Managementgebühren konzentrierte. Das Steuersubjekt wurde aufgefordert, Verrechnungspreisdokumentation und Unterlagen zu grenzüberschreitenden Transaktionen vorzulegen.

Nach deutschem Steuerrecht müssen Steuersubjekte, die Transaktionen mit ausländischen verbundenen Unternehmen durchführen, Aufzeichnungen über Art und Inhalt ihrer Geschäftstransaktionen mit diesen verbundenen Unternehmen führen. Diese zusätzliche Verpflichtung gilt nur für diese Steuersubjekte und nicht für Steuersubjekte ohne Gruppenzugehörigkeit. Das Gesetz sieht ferner vor, dass Geldstrafen verhängt werden, wenn ein Steuersubjekt diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, d. h. keine Dokumentation einreicht, Dokumentation einreicht, die unbrauchbar ist, oder Dokumentation nicht rechtzeitig einreicht. Außerdem geht die Steuerverwaltung davon aus, dass die zu versteuernden inländischen Einkünfte des Steuersubjektes höher sind als der angegebene Betrag und es erfolgt eine Nachbemessung.

Nach der Nachbemessung reichte das Steuersubjekt eine Klage beim Finanzgericht ein. Die nationalen Richter vertraten die Auffassung, dass die Rechtsvorschriften zu einer korrekten Bemessung der Steuer führten. Die Bestimmungen, von denen eine die Dokumentationspflicht für ausgewählte Steuersubjekte und die andere eine Nachbemessung als Sanktion vorsieht, können jedoch zu einer Verletzung des Rechts auf Niederlassungsfreiheit bzw. des Rechts auf Dienstleistungsfreiheit führen.

TOP 10: NEUE VERWALTUNGSGRUNDSÄTZE FÜR FINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN IN DEUTSCHLAND

Im Juli 2021 hat das Bundesministerium der Finanzen neue Verwaltungsgrundsätze für Verrechnungspreise herausgegeben.

BMB Newsletter

SEITE 12/12 4. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Steuerrevolution in der Slowakei

SEITE 3

TOP 2: Information zu Betriebsprüfungen und OpenData

SEITE 4

TOP 3: Novelle des RLG-Gesetzes

SEITE 7

TOP 4: Anrechnung der Steuerüberzahlung bei Stundung

TOP 5: Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohnes und Kurzarbeit

SEITE 8

TOP 6: Public CbCR-Richtlinie vom EP verabschiedet

SEITE 9

TOP 7: Entwurf der EU-Quellensteuerrichtlinie

SEITE 10

TOP 8: Urteil des tschechischen Gerichts zur Besteuerung der Einkünfte aus Airbnb

SEITE 11

TOP 9: EuGH soll deutsche Verrechnungspreisvorschriften überprüfen

TOP 10: Neue Verwaltungsgrundsätze für Finanzierungstransaktionen in Deutschland

SEITE 12 Nützliche Links

Gemäß diesen Grundsätzen ist die zulässige Zinsmarge für Darlehen, die eine ausländische Finanzierungsgesellschaft einer deutschen konzerninternen Gesellschaft gewährt, auf die aktuelle risikofreie Markttrendite begrenzt, es sei denn, die Finanzierungsgesellschaft ist „in der Lage und berechtigt“, die Finanzanlage zu kontrollieren und die damit verbundenen Risiken zu tragen.

Am 21.10.2021 hat der Bundesfinanzhof ein Urteil zu den Verwaltungsgrundsätzen für Verrechnungspreise bei konzerninternen Finanzierungen veröffentlicht ([Urteil I R 4/17](#)). In dem Urteil geht es um die Berechnung des marktüblichen Zinssatzes für konzerninterne Darlehen. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass der Zinssatz auf der Grundlage der wirtschaftlichen Situation des Schuldners bestimmt werden sollte, wobei die Preisvergleichsmethode vor der Kostenaufschlagsmethode Vorrang haben soll. Das Urteil weicht damit deutlich von den vom Finanzministerium veröffentlichten Verwaltungsgrundsätzen für Verrechnungspreise ab, die den risikofreien Zinssatz als Grundlage betrachten. Der angemessene Zinssatz soll dem Zinssatz entsprechen, den unabhängige Subjekte untereinander anwenden würden, und somit auf der Grundlage des individuellen Ratings des Schuldners und einer etwaigen Anpassung wegen der Gruppenzugehörigkeit bestimmt werden (ein unabhängiges Unternehmen würde im Hinblick auf die Gruppenzugehörigkeit ein besseres Rating geben).

NÜTZLICHE LINKS

[Artikel über die Steuerrevolution \(Slovak Spectator\)](#) (EN)

[Public CbCR Richtlinie](#) (DE)

[Entwurf der EU-Quellensteuerrichtlinie](#) (DE)

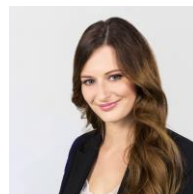
[EuGH soll deutsche VP-Vorschriften überprüfen](#) (EN)

[Urteil des Bundesfinanzhofs](#) (DE)

Autoren:



Renáta Bláhová
Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer



Eva Kusá
Senior tax expert



Kristína Reguliová
Senior tax expert